

Das Ende der DDR-Justiz

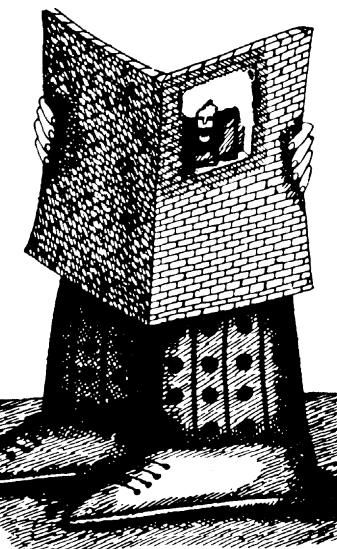
Das Buch ist „ein Bericht über den plötzlichen Tod des sozialistischen Rechts in der DDR, über das Erbe, das es zurückließ, über die Sorgen und Hoffnungen der Hinterbliebenen und über die alle überlebenden Schwierigkeiten, Gerechtigkeit zu bewirken“ (S. 11).

Die Autorin, Professorin für Familienrecht und Rechtsvergleichung an der University of Texas, USA, die sich bereits in ihrer Dissertation an der Freien Universität Berlin und später auf juristischen Bildungsreisen mit dem DDR-Recht beschäftigt hat, verbrachte ab September 1990 ein Forschungsjahr in Berlin. Sie befragte deutsche Juristen nach ihren Erfahrungen in der DDR und nach ihren Hoffnungen und Ängsten im neuen Rechtssystem, besuchte Gerichtsverhandlungen, beschäftigte sich mit DDR-Justizstatistiken und war als Mitglied einer Personalstrukturkommission der Humboldt-Universität zu Berlin an der Überprüfung des Lehrkörpers der Juristischen Fakultät beteiligt.

Ihre Beobachtungen und Gespräche skizzierte I. Markovits zu einem höchst interessanten und lehrreichen Portrait eines untergehenden sozialistischen Rechtssystems und deren Vertreter. Sie wählte dafür die Tagebuchform, „um Leser an der Spontanität und dem persönlichen Drama meiner Begegnungen teilhaben zu lassen und sie daran zu erinnern, daß ›Recht‹ nicht nur eine Sprache von Paragraphen, sondern von Menschenleben ist“ (S. 14). Hauptakteure und quasi „Mitautoren“ des Tagebuchs sind daher ihre Gesprächspartner selbst: ostdeutsche Richter, Staatsanwälte, Schöffen und Rechtswissenschaftler.

Das Tagebuch beginnt mit einer Veranstaltung am 6.9.1990 im ehemaligen Stadtgericht Berlin in der

Littenstraße, auf der die Justizsenatorin den Ostberliner Richtern und Staatsanwälten ihre praktische Abwicklung und Versetzung in den Wartestand mitteilte. Trotz Empörung und ungläubigem Erschrecken der Anwesenden war da auch Hoffnung: Hoffnung auf Übernahme in den Justizdienst und auf einen Neubeginn. Heute, drei Jahre danach, wissen wir, daß sie unberechtigt war: Nur 15 Prozent der ehem. Ostberliner Richter und Staatsanwälte, vorrangig dienstjunge Kollegen, wurden übernommen. Die Auswahlkriterien waren im Gegensatz zu den anderen neuen



Bundesländern (hier bestanden 55 Prozent das Überprüfungsverfahren) rigoros; Berlin konnte es sich leisten, da die Westberliner Richter und Staatsanwälte die Arbeit mitübernahmen. Rechtswissenschaftlern an der Humboldt-Universität und an der Akademie der Wissenschaften erging es kaum anders: Abwicklung, Evaluierung und Warteschleife waren die neuen Schlagworte; sie bedeuten im Ergebnis für die meisten das Ende des beruflichen Werdegangs. Die Akademie gibt es nicht mehr; an der Humboldt-Universität wie an allen akademischen Einrichtungen in der ehem. DDR wurden die meisten Hochschullehrer der Rechtswissenschaft von ihren Lehrstühlen entfernt, diese sind jetzt fast ausnahmslos mit Westjuristen besetzt.

In den Kontext des Tagebuchs gestellt, ist damit letztlich wenig übriggeblieben von den artikulieren

ten Hoffnungen und Wünschen. Waren sie so unrealistisch, so unpraktikabel? Wohl nicht, der Einigungsprozeß hätte in manchem auch anders verlaufen können.

Diejenigen Gesprächspartner der Autorin, die bei der Überprüfung für „zu leicht“ befunden wurden, haben – soweit sie nicht in den Vorruhestand geschickt wurden – zum überwiegenden Teil begonnen, sich eine neue berufliche Existenz aufzubauen. Die von I. Markovits in Deutschlands Wiedervereinigung gesuchte Brüderlichkeit (S. 11) haben sie allerdings wohl kaum finden können. Wenn man aus dem Arbeitsprozeß herauskatapultiert, wenn einem als Wissenschaftler die berufliche Möglichkeit zu weiterer Forschung genommen wird, verbitert man. Solche Menschen befinden sich vielfach in einer depressiven Verstimmung und haben ein Versagersyndrom verinnerlicht, das oft mit Minderwertigkeitskomplexen einhergeht. Aber auch derjenige, der übernommen wurde und jetzt als Proberichter oder Habilitierter wie ein Neuanfänger behandelt wird und dessen bisheriges Dienstalter keine Berücksichtigung findet, wird dem vielgepriesenen Rechtsstaat angesichts mangelnder innerer Freiheit nicht ohne Skepsis gegenüberstehen. Denn, um F. Schorlemmer anlässlich seiner Dankesworte zur Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels zu zitieren: „Die alten Beschädigungen reichen tief, neue sind hinzugekommen.“

In diesem Licht betrachtet, muß die Beschreibung ihres „ostdeutschen Idealprofessors“ durch I. Markovits doch utopisch anmuten: „Jemand, der einmal an den Sozialismus geglaubt hat. Der versteht oder versucht zu verstehen, was falsch gelaufen ist, und es in Zukunft besser machen will. Der sich nicht nur sich selbst, sondern auch der Gesellschaft verpflichtet fühlt. Der sich trotz aller Enttäuschungen über den Rechtsstaat freut. Der vielmehr in der Bundesrepublik skeptisch gegenübersteht, und von dem wir etwas lernen können. Jemand, dessen Gleichsein uns nicht beruhigen soll, sondern dessen Anderssein uns bereichert!“ (S. 256)

Es bleibt daher noch ein langer, mühsamer Weg, der nur von Ost- und Westdeutschen gemeinsam ge-

gangen werden kann. Er erfordert neben kritischer Distanz von beiden Seiten auch das Bewußtsein und die Akzeptanz, daß über 40 Jahre zwei gänzlich unterschiedliche Gesellschaftssysteme nebeneinander existierten, die unterschiedliche Wertvorstellungen hervorgebracht haben.

Zu hoffen bleibt, daß der Leser für diesen gemeinsamen Weg aus dem Tagebuch die Erkenntnis nimmt, daß es kein abgerundetes Bild über die DDR-Justiz im allgemeinen und diejenigen, die das DDR-Recht repräsentierten, im besonderen geben kann. Recht und Justiz in der DDR setzen sich nicht nur aus den oft genug benannten Negativ-Stereotypen zusammen. So wie Recht und Rechtsprechung auf der einen Seite zur Durchsetzung einer von einem falschen Sicherheitsverständnis getragenen Machtdoktrin mißbraucht wurden, haben Richter, Staatsanwälte oder Rechtswissenschaftler andererseits auch versucht, die – wenn auch begrenzten – Spielräume zu nutzen und damit letztlich Zivilcourage bewiesen. Daß darüber hinaus das DDR-Recht in bestimmten Bereichen durchaus Vorzüge gegenüber dem westdeutschen Recht aufweist, ist zumindest für westdeutsche Reformbefürworter längst kein Geheimnis mehr.

Adelheid Brandt

- ◆ Inga Markovits
- ◆ Die Abwicklung
- ◆ Ein Tagebuch zum Ende der DDR-Justiz
- ◆ C.H. Beck Verlag
- ◆ 270 Seiten, 29,80 DM

Jugendstrafrecht – Kurzkomentar

Der von *Christoph Nix* herausgegebene Kommentar zum JGG kann als Beleg für die eindrucksvolle Entwicklung des deutschen Jugendstrafrechts in Theorie und Praxis innerhalb der letzten 10 Jahre gesehen werden. Nach den „Klassikern“ von *Eisenberg* und *Ostendorf* (Alternativkommentar) sowie dem 1992 neu erschienenen Kommentar von *Diemer/Schoreit/*

Sonnen handelt es sich um die 4. Kommentierung in diesem Bereich. Mit einem Gesamtumfang von 538 S. übertrifft das Werk in quantitativer Hinsicht, was man sich von ei-

nem „Kurzkomentar“ erwarten mag. Aber auch in qualitativer Hinsicht – und vor allem im Hinblick auf den relativ günstigen Ladenpreis (78,- DM) – bietet es viel.

Neue Bücher:

■ Winfried Hassemer/
Karl Starzacher
**Organisierte Kriminalität –
Geschützt vom Datenschutz?**
Nomos Verlagsgesellschaft
94 Seiten, DM 28,-

■ Jaqueline Hénaud
Geschichte vor Gericht
Die Ratlosigkeit der Justiz
Siedler
96 Seiten, DM 25,-

■ Gerald Grünwald
**Das Beweisrecht der Straf-
prozeßordnung**
Nomos Verlagsgesellschaft
164 Seiten, DM 56,-

■ Monika Raab
**Männliche Richter – weibliche
Angeklagte**
Einstellungen und Alltagstheorien von Strafrichtern
Forum Verlag Godesberg
144 Seiten, DM 28,-

■ Thomas Trenczek (Hrsg.)
**Freiheitsentzug bei jungen
Straftätern**
Die Situation des Jugendstrafvollzuges zwischen Reform und Alternativen
Forum Verlag Godesberg
264 Seiten, DM 39,-

■ Arthur Kreuzer u.a.
**Jugenddelinquenz in Ost und
West**
Forum Verlag Godesberg
352 Seiten, DM 48,-

■ Robert Mischkowitz
**Kriminelle Karrieren und ihr
Abbruch**
Forum Verlag Godesberg
416 Seiten, DM 48,-

■ Thomas Kattau
**Strafverfolgung nach Wegfall
der europäischen Grenzkontrollen**
Eine Untersuchung der Schengen-Abkommen
Centaurus Verlagsgesellschaft
194 Seiten, DM 19,80

■ Observatoire geopolitique
des drogues
Der Weltrogenbericht
dtv Taschenbuch
290 Seiten, DM 24,90

■ Petra Block
**Rechtliche Strukturen der So-
zialen Dienste in der Justiz**
Kriminologische Zentralstelle
Wiesbaden
282 Seiten, DM 30,-

■ Michael Huber
Das Strafurteil
Freispruch und Einstellung
C.H.Beck Verlag
150 Seiten, DM 29,-

■ Ernst-Joachim Lampe (Hg.)
**Die Verfolgung von Regie-
rungskriminalität der DDR
nach der Wiedervereinigung**
Carl Heymanns Verlag
238 Seiten, DM 78,-

■ Rainer Gatzemeier
Heroin vom Staat
Für eine kontrollierte Freigabe
harter Drogen
Knaur
186Seiten, DM 12,90

■ Niklas Luhmann
Das Recht der Gesellschaft
Suhrkamp
598 Seiten, DM 58,-

■ Uwe Wesel
Der Honecker-Prozeß
Ein Staat vor Gericht
Eichborn
160 Seiten, DM 29,80

Materialien:

■ Evelyn Brandt-Erbacher
(Hrsg.)
Eingefangene Texte
Texte zum Thema Strafvollzug
und Straffälligkeit
76 Seiten
Kostenlos anzufordern bei:
Akademie für Sozialarbeit
Kapuzinergasse 1
A-6900 Bregenz

Für den Leser dieser Zeitschrift interessant mag der kriminalpolitische Standpunkt sein, den die Autoren, als sozialwissenschaftlich orientiert und von generellen Zweifeln an der Wirksamkeit des Strafrechts geprägt, beschreiben. In Anlehnung an P.-A. Albrecht sehen sie Jugendstrafrecht als Strafrecht, nicht als Sozialrecht an, im Rahmen dessen auch Hilfe und Erziehung der sozialen Kontrolle dient (vgl. S.20). Ebenfalls in der Einleitung findet sich die bekannte Grundsatzkritik am Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht und – jedenfalls der Herausgeber – möchte von Erziehung gänzlich Abschied nehmen. Offen bleibt, wie ein „alternatives“ Modell auszusehen hätte und wofür man dann ein eigenständiges Jugendstrafrecht braucht. Anstelle umfassender kriminalitätstheoretischer Darstellungen wird das Modell von Quensel über fehlgeschlagene Sozialisations- und Interaktionsprozesse („Wie wird man kriminell?“, in Kritische Justiz 1970, S.377 ff.) nachgedruckt. In der Tat erscheint der Erklärungsansatz „nach wie vor aktuell“, wengleich er ja in erster Linie zur Erklärung delinquenter Karrieren gedacht war, also für den absoluten Ausnahmefall, wie auch neuere Ergebnisse der Kohortenforschung belegen. Die Phasen der Entwicklung, die Quensel mit dem Terminus „Glück gehabt“ umschreibt, würde man gesetzestechnisch mit den Voraussetzungen der Diversion i.S. § 45 JGG gleichsetzen, also beispielsweise, daß anderweitige erzieherische Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt sind. Im Gegensatz zu seinem Modell stellt Diversion inzwischen (bei großen regionalen Unterschieden) den Regelfall dar, vielfach sogar im Falle wiederholter Auffälligkeit (vgl. z.B. in Hamburg).

Der kritische Anspruch des Kommentars wird je nach Bearbeiter in unterschiedlichem Umfang eingelöst. So läßt der Herausgeber selbst es an klaren, manchmal wohl etwas überzogenen Formulierungen nicht fehlen. Die Abschaffung des Jugendarrests ist zwar sicherlich empirisch begründet bzw. begründbar, Zweifel wird man aber haben, ob der Jugendarrest ausschließlich als Kreation und Überbleibsel des Nationalsozialismus

anzusehen ist (S.20). Die RL zu § 16 orientieren sich bis heute „am Sprachgebrauch des faschistischen Menschenbildes“ (S. 99). Einen entsprechend klaren Standpunkt vermißt man hinsichtlich der Kommentierung zur Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen (*Teschner*), wengleich der Herausgeber einleitend die Kritik der Wissenschaft zu teilen scheint (S.19 f.). Während der Gesamtanspruch des Kommentars die Wirkungslosigkeit von strafrechtlichen Sanktionen postuliert, findet man in Einzelbereichen durchaus differenziertere Analysen, etwa im Hinblick auf berufliche Bildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug (*Höflich*, S.380). Teilweise werden die sozialwissenschaftliche Kritik und der empirische Forschungsstand ausführlich wiedergegeben (vgl. z.B. *Rzepka* zu §§ 45, 47, S.194 ff., auch zur Effizienz der Diversion), ferner wird beispielsweise die unverhältnismäßige Untersuchungshaftpraxis (zu Recht) kritisiert (*Matzke* zu § 72, S.307 f.). Die Arbeitsweisung wird (entgegen BVerfG, auf dessen Entscheidung nur indirekt verwiesen wird) schlicht als verfassungswidrig bezeichnet (*Semler/Möller*, S. 81). Das Zuchtmittel der Arbeitsaufgabe wird (erstaunlicherweise lediglich!) als verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft (*Semler*, S.96).

Trotz angezeigter Kritik im Detail ist der Kurzkomentar eine nützliche und brauchbare Ergänzung der bisher vorhandenen Kommentierungen. Hilfreich erscheinen auch die im Anhang abgedruckte Jugendarrestvollzugsordnung (JA-VollzO) sowie die Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) und schließlich ein ausführliches Literatur- und Stichwortverzeichnis. Nicht zuletzt die günstige Preisgestaltung wird dem Kurzkomentar die verdiente Verbreitung auch bei Praktikern des Jugendkriminalrechts sichern.

Frieder Dinkel

- ◆ Christoph Nix (Hrsg.)
- ◆ Kurzkomentar zum
- ◆ Jugendgerichtsgesetz
- ◆ Mit Richtlinien und
- ◆ Verwaltungsvorschriften
- ◆ Beltz Verlag, Weinheim und
- ◆ Basel, 1994
- ◆ 538 Seiten, DM 78,-

individualpräventiv orientiert ist, finden sich zu § 88 JGG (Aussetzung des Restes der Jugendstrafe) häufig Begründungen wie:

„Die Frage der Entlassung zur Bewährung kann nicht ausschließlich nach Prognosegesichtspunkten entschieden werden (vgl. LG Bonn NJW 1977, 2227 m.w.N.); wenn auch bei der Verhängung der Jugendstrafe der Erziehungsgedanke in der Regel im Vordergrund steht, so sind in ihr daneben auch alle Elemente des allgemeinen Strafrechts wie z.B. Sühne und Abschreckung enthalten (vgl. BGHSt 18, 207). Aus diesem Grunde ist trotz günstiger Prognose wegen der Schwere der verschuldeten Tat und ihrer vom Verurteilten zu verantwortenden Folgen eine Entlassung zur Bewährung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt. Dies muß insbesondere dann gelten, wenn – wie im vorliegenden Fall – allein wegen der Schwere der Schuld auf Jugendstrafe erkannt worden ist“ (Nachw. bei Diemer/Schoreit/Sonnen, Kommentar zum JGG, 1992, § 88 Rdnr. 11).

Hinsichtlich der Strafzwecke wird zukünftig noch genauer zwischen den Ebenen der Sanktionsandrohung, der Sanktionsverhängung und des Sanktionsvollzuges zu unterscheiden sein. Generalpräventive Gesichtspunkte prägen die Sanktionsandrohung und dürfen ausnahmsweise und eingeschränkt auch noch auf der Ebene der Sanktionsverhängung berücksichtigt werden, jedoch nicht mehr im Vollzugsbereich. Die Schuld ist Grundlage der Strafzumessung und damit Teilaspekt der Sanktionsverhängung. Die Berücksichtigung der Schwere der Schuld ist für die Frage der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung als einem Teil des modifizierten Sanktionsvollzuges verbraucht, es sei denn, daß der Gesetzgeber wie in § 57 a StGB dieses Kriterium ausdrücklich berücksichtigt wissen will. Weder § 57 StGB noch § 88 JGG ermöglicht eine Berücksichtigung der Schwere der Schuld bei der Strafaussetzung zur Bewährung.

Der vorliegende Beschluß des BVerfG wird zukünftig eine zu restriktive Praxis der Strafaussetzung zur Bewährung verhindern. Seine kriminalpolitische Bedeutung liegt also darin, Hürden für eine vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug abgebaut zu haben.

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg und ist Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift

Vorschau:

NEUE KRIMINALPOLITIK

**Heft 2-1994
erscheint im Mai**

Titel:

Kriminalpolitik und Statistik

Beitrag:

**Paternalismus und Moralismus –
Drogensucht und Strafrecht**

Portrait:

Stan Cohen – Der Innovative

Interview:

**Kriminalpolitik in den neuen Bundes-
ländern – Gespräch mit Hans-Otto
Bräutigam, Justizminister von
Brandenburg**

IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion

Prof. Dr. Heinz Cornel (Berlin), Prof. Dr. Andrea Baechtold (Bern), Prof. Dr. Frieder Dünkel (Greifswald), Prof. Dr. Monika Frommel (Starnberg/Kiel), Dr. Anton van Kalmthout (Tilburg), Hartmut Krieg (Bremen), Dr. Bernd Maelicke (Kiel), Helmut Ortner (Darmstadt), Dr. Arno Pilgram (Wien), Prof. Dr. Heribert Ostendorf (Schleswig), Dr. Joachim Kersten (München), Dr. Helga Cremer-Schäfer (Bad-Vilbel), Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen (Berlin/Hamburg), Prof. Dr. Heinz Steinert (Wien/Frankfurt).

Chefredaktion und Redaktionsanschrift

Helmut Ortner
Frankfurter Straße 44, 64293 Darmstadt
Tel.: 06 151 - 2 32 86
Fax: 06 151 - 2 17 43

Kontakt: Niederlande

Dr. Anton van Kalmthout, Juristische Fakultät
Hogeschoolaan 225, NL-Tilburg

Kontakt: Österreich

Dr. Arno Pilgram
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie
Museumstraße 1
A-1060 Wien
Tel.: 00 43 - 222 52 15 28 70

Kontakt: Schweiz

Prof. Dr. Andrea Baechtold, Universität Bern,
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Hochschulstraße 4, 3012 Bern

Titel

Josef Heinrichs, Aachen

Heftgestaltung

Rosa Landauer & Mac Freehand

Fotos und Illustrationen

Oliver Weiss, Petra Spengler-Went

Neue Kriminalpolitik erscheint in der



Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Druck, Verlag und Anzeigenannahme

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3-5,
76530 Baden-Baden, Tel. (0 72 21) 21 04-0, Telex 7 81 201

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischem System.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Erscheinungsweise: 4mal jährlich; 2mal jährlich mit dem Einhefter Kriminalsoziologische Bibliografie sowie dem Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie am Jahresende

Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich DM 60,- (inkl. MwSt.), Studentenabonnement DM 48,- zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7%); Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos-Verlagsgesellschaft, Postscheckamt Karlsruhe, Konto 73 636-751 und Stadtparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266